

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Funktionsbereich Tourismus
Garibaldi-Straße 14
39100 BOZEN
tourismus@provinz.bz.it
tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Ansuchen um Auszahlung eines Landesbeitrages

Landesgesetz vom 28.11.1973, Nr. 79
„Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität“

Antragstellende/r Verein, Berufsverband oder -genossenschaft, Körperschaft, Organisation

Der Unterfertigte/die Unterfertigte

gesetzlicher Vertreter des/der

mit Sitz in (Anschrift)

Steuernummer/MwSt. Nr.

teilt diesem Funktionsbereich mit, dass die Initiative

für die mit Dekret Nr.

vom

ein Beitrag von Euro

gewährt wurde, durchgeführt worden ist

und ersucht

um Auszahlung des Beitrages auf das nachfolgende Bankkontokorrent:

Bankdaten/Filiale

IBAN

lautend auf

Der Antragsteller / Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis:

- dass das Einreichen von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise und absichtlich entgegengenommen bzw. einbehalten wurden, zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages führen. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht;
- dass die Anträge, welche auf eigenen von der zuständigen Landesabteilung bereitgestellten Vordrucken abgefasst, sowie die gesamten Anlagen, in ein PDF-Format konvertiert, digital unterzeichnet und an die institutionelle PEC- oder E-Mail-Adresse dieses Amtes übermittelt werden müssen. Bei Übermittlung nicht digital unterzeichneter Dokumente muss die Fotokopie eines gültigen Personalausweises des/der Erklärenden beigelegt werden;
- dass die originale Abrechnungsdokumentation (Antrag um Auszahlung, Ausgabenbelege mit Zahlungsbestätigungen samt Anlagen) in Papierform für 10 Jahre (bei Überprüfungen bis zum Abschluss der Überprüfung) aufbewahrt werden müssen. Die 10-Jahres-Frist beginnt ab dem auf die Auszahlung der Beihilfe folgenden Jahr.

Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin

Der Antragsteller / Die Antragstellerin erklärt:

- dass sich die Ausgabendokumentation auf Ausgaben bezieht, die zum Beitrag zugelassen worden sind und den Kostenvoranschlägen entsprechen;
- die angeführten Ausgabenbelege zur Abdeckung der gewährten Finanzierung nicht zur Abdeckung von anderen öffentlichen Finanzierungen verwendet wurden;
- dass die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z.B. durch Gutschriften);
- dass für dieselben Initiativen:

weder innerhalb der Landesverwaltung noch über einer anderen öffentlichen Körperschaft ein Beitrag beantragt / gewährt wurde;

ein Beitrag über andere öffentliche Körperschaften beantragt / gewährt wurde:

Angabe der öffentlichen Körperschaft

Höhe des Beitrages/der Beiträge

Angabe der öffentlichen Körperschaft

Höhe des Beitrages/der Beiträge

Angabe der öffentlichen Körperschaft

Höhe des Beitrages/der Beiträge

- dass die Mehrwertsteuer bezüglich der Beurkundung der Ausgaben, die zur Auszahlung des Beitrages vorgestellt wurde:

laut Art. 19, erstem Absatz und 19/ter des D.P.R. Nr. 633 vom 26.10.1972 völlig abziehbar ist;

laut Art. 19, dritter Absatz des genannten D.P.R. Nr. 633 nur teilweise und für den Prozentsatz von % abziehbar ist;

nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, welche von den Artikeln 4 und 5 des genannten D.P.R. Nr. 633 nicht vorgesehen sind;

nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, welche vom Art. Nr. 36/bis des genannten D.P.R. Nr. 633 vorgesehen sind (von Mehrwertsteuer freie Handels- und Berufstätigkeiten).

ERKLÄRUNG

Der Unterfertigte / die Unterfertigte

gesetzlicher Vertreter des/der

(Verein, Berufsverband oder -genossenschaft, Körperschaft, Organisation)

mit Sitz in (Anschrift)

Steuernummer/MwSt. Nr.

bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, n. 445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen,

erklärt

dass der gemäß L.G. vom 28.11.1973, Nr. 79 gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: (1)

Nicht gewerbliche Organisationen	<input type="checkbox"/> Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; (vorsteuereinbehaltspflichtig; im Falle von Finanzierungsquoten seitens der EU, ist diese Quote nicht der Vorsteuer unterworfen)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben; (2) (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); (3) (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung _____ befreit; (5) (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
Unternehmen und gewerbliche Organisationen	<input type="checkbox"/> Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; (4) (vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (vorsteuereinbehaltspflichtig Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
	<input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung _____ befreit; (5) (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)

Außerdem erklärt der Unterfertigte, daß er eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

(1) Zutreffendes ankreuzen

(2) Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

(3) Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

(4) d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

(5) Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen.

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 DPR Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz 28.11.1973, Nr. 79, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können an lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren, gemäß der s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
gesetzlichen Vertreters

Anlagen

- Kurzer Abschlussbericht
- Aufstellung der Rechnungen (Anlage A)
- Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen
- Fotodokumentation
- Fotokopie eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters bei nicht digital unterzeichneten Dokumenten
- Erklärung wirtschaftlicher Eigentümer (Anlage B)

Anlage A - Auflistung der Rechnungen

Pos	Lieferant	Rechnung Nr.	Datum	Betrag Euro	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
			SUMME:		